

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Mitteldorf (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Zugangsbeschränkungen für Medienschaffende rund um den AfD-Bundesparteitag und Proteste in Erfurt

Im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag am 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt wurde öffentlich kritisiert, dass Journalistinnen und Journalisten in den frühen Morgenstunden durch Polizeikräfte daran gehindert worden seien, von der Messe Erfurt aus Protestorte und Versammlungslagen unter anderem in Richtung Schmira und Gottstedt zu erreichen. Nach Darstellungen der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di hätten sich betroffene Medienschaffende mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis ausgewiesen; gleichwohl sei ihnen der Zugang unter Hinweis auf eine Schutzzone rund um den Veranstaltungsort und eine angeblich erforderliche Akkreditierung für den AfD-Bundesparteitag verwehrt worden.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Dringlichkeitsanfrage vom 7. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2026 beantwortet:

1. In welchen Fällen wurde Medienschaffenden vom 3. bis 5. Juli 2026 im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag in Erfurt der Zugang zu öffentlichen Straßen, Wegen, Sperrbereichen, Protestorten oder Versammlungslagen verweigert oder nur eingeschränkt ermöglicht (bitte tabellarisch nach Datum, Uhrzeit, Ort beziehungsweise Sperrstelle, Zielort der Medienschaffenden, Begründung der Maßnahme und getroffener Entscheidung darstellen)?

Antwort:

Basierend auf der Sichtung und Auswertung der im Einsatzprotokollsystem vorhandenen Einträge sind folgende Aussagen möglich:

Datum/Uhrzeit	Ort	Zielort	Grund
04.07.2026 02:33 Uhr	Wartburgstraße	Kirchengelände Schmira	langer Kommunikationsweg zu den Kräften, Zugang nach Mitteilung der vor Ort befindlichen Kräfte um 02:41 Uhr gewährt
04.07.2026, 08:27 Uhr	Mühlburgweg	Messe/Kundgebung DGB	fälschlicherweise Auskunft durch Polizeikräfte, dass Akkreditierung erforderlich ist; Sensibilisierung der Kräfte erfolgt, so dass Zugang anschließend gewährt wurde
04.07.2026, 18:05 Uhr	möglicherweise Bereich Messe (keine konkreten Angaben möglich)	Richtung Schmira	Medienschaffendem wurde im Rahmen einer Absprache ein Shuttle zu seinem Pkw angeboten; Angebot galt jedoch nicht für seine Begleitpersonen und wurde deshalb nicht wahrgenommen

2. Welche Weisungen, Einsatzbefehle, Lageinformationen oder sonstigen Vorgaben galten für Polizeikräfte zum Umgang mit Medienschaffenden beim Zugang vom Bereich der Messe Erfurt zu den Sperr- und Versammlungsbereichen in Richtung Schmira, Gottstedt, Fienstedt, Bindersleben, Gothaer Straße und Eisenacher Straße (einschließlich der Vorgaben zu Presseausweis und Parteitagsakkreditierung)?

Antwort:

Im Rahmen der Einsatzvorbereitung wurde ein umfassender Einsatzbefehl erstellt, welcher auch Informationen zum Umgang mit Medienschaffenden enthielt und den Einsatzabschnitten zur Verfügung gestellt wurde.

Die Polizei erkennt die besondere Bedeutung der Medien für eine freie Berichterstattung und die öffentliche Meinungsbildung in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung an und unterstützt die Arbeit der Medienschaffenden im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Zu Einschränkungen kommt es lediglich, sofern Einsatzmaßnahmen beeinträchtigt oder erschwert werden. In diesen Fällen erfolgt zunächst eine umfassende Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Für die Zeit des Einsatzes vom 3. bis 5. Juli 2026 war eine Medienhotline eingerichtet. Zudem waren die eingesetzten Kräfte mit Visitenkarten ausgestattet, die an Fragende oder Hilfe suchende Medienschaffende ausgehändigt werden konnten.

Ein erarbeitetes Kommunikations- und Medienschutzkonzept enthielt Vorgaben zum Umgang mit Medienschaffenden unter anderem an Sperrstellen. Sofern ein Presseausweis vorgelegt wurde, erfolgte eine Information an den Bereich einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der sich dann entweder fernmündlich oder persönlich vor Ort um das Anliegen der Medienschaffenden kümmerte. Ziel war das Begleiten der Medienteams durch mobile Betreuungskräfte oder das Heranführen an die Medienschutzzone, die exklusiv für alle Medienschaffenden im Bereich der Messe eingerichtet war.

3. Wie begründet die Landesregierung die Rechtmäßigkeit angeordneter oder vollzogener Zugangsbeschränkungen für Medienschaffende zu öffentlichen Straßen, Protestorten oder Versammlungslagen nach den Fragen 1 und 2 im Hinblick auf Rechtsgrundlage, grundrechtliche Abwägung, Pressefreiheit, Versammlungsberichterstattung und die Grenzen parteilicher Akkreditierungsentscheidungen für den Zugang zum öffentlichen Raum?

Antwort:

Angeordnete oder vollzogene Zugangsbeschränkungen für Medienschaffende zu öffentlichen Straßen, Protestorten oder Versammlungslagen sind nicht bekannt.

Die in der Antwort zur Frage 1 dargestellten Situationen wurden, je nach Einsatzdynamik, zeitnah gelöst und im Sinne der Medienschaffenden entschieden.

Sofern darüber hinausgehende Sachverhalte bekannt sein sollten, wird die Polizei diese nach konkreter Beschreibung gern prüfen und bewerten.

Maier
Minister